



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau
Luise Amtsberg, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 07. Mai 2019

BETREFF **Schriftliche Frage Monat April 2019**

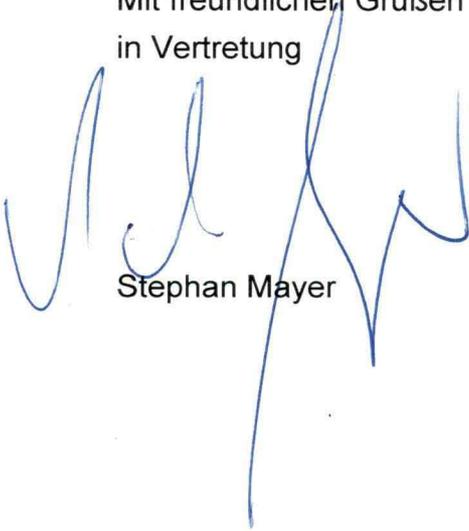
HIER Arbeitsnummer 4/358

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, *Sehr Frau Kollegin Amtsberg,*

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


Stephan Mayer

Schriftliche Frage der Abgeordneten Luise Amtsberg
vom 25. April 2019
(Monat April 2019, Arbeits-Nr. 4/358)

Frage

Hat sich das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat inzwischen (Bezugnahme auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage vom Monat März 2019, Arbeits-Nr. 3/441) zu den Änderungen der internen Leitsätze des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hinsichtlich der Bearbeitung von Asylanträgen syrischer Staatsangehöriger positioniert, dies vor dem Hintergrund, dass mir Berichte darüber vorliegen, dass es momentan einen Entscheidungsstopp beim BAMF für Asylverfahren syrischer Staatsangehöriger gibt (bitte die Entscheidung ausführlich begründen)?

Antwort

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft bei jedem Asylantrag unabhängig vom Herkunftsland im Einzelfall sorgfältig, inwieweit die Voraussetzungen für einen Schutzstatus vorliegen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat hinsichtlich der durch das BAMF aktualisierten Herkunftsländer-Leitsätze zu Syrien noch keine abschließende Entscheidung getroffen, da hierzu innerhalb der Bundesregierung noch Gespräche stattfinden. Sämtliche Fälle, in denen sowohl nach den bisherigen als auch den aktualisierten Herkunftsländer-Leitsätzen die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Schutzstatus übereinstimmend vorliegen oder eine Ablehnung des Asylantrags als unzulässig nach § 29 Asylgesetz erfolgt, werden durch das BAMF entschieden. Einen generellen „Entscheidungsstopp“ beim BAMF für Asylverfahren syrischer Staatsangehöriger gibt es jedoch nicht.